

Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 38

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

scheint nicht als ein bloßes Mittel der Schultechnik, um den intellektuellen Unterricht, den ungestörten Verlauf und die größtmögliche Leistung zu sichern, sondern vor allem als der grundlegende Beitrag der Schule zur moralischen Ausrüstung ihrer Zöglinge für das spätere Leben.

Die außerordentliche Bedeutung der Schuldisziplin für die Charakterbildung und für die soziale Erziehung der Jugend ist bisher nur der amerikanischen Pädagogik deutlich zum Bewußtsein gekommen. Man wird daher die betreffenden Anregungen und Erfahrungen der amerikanischen Methodik im Vordergrund der praktischen Vorschläge finden, die im Folgenden gemacht werden. Der Verfasser redet jedoch keiner kritiklosen Uebertragung das Wort — er hat vielmehr versucht, für die Probleme der Schuldisziplin eine Reihe leitender ethischer, soziologischer und psychologischer Gesichtspunkte zu begründen, von denen aus man auf diesem so verantwortlichen Gebiete inmitten all der neu auftauchenden Theorien und Experimente das wirklich Ernsthafte und Lebensfähige leichter erkennen kann. Die Schwäche der amerikanischen Anregungen besteht immer in der Oberflächlichkeit ihrer prinzipiellen Begründung. Sie betonen mit Recht, daß die Schuldisziplin sich mehr in Einklang mit den Bedürfnissen unserer industriellen Demokratie setzen müsse — sie übersehen aber, daß die Bedürfnisse einer bestimmten Gesellschaftsform noch nicht der letzte Maßstab für die Moralpädagogik sein können, sondern daß die Erziehung des Menschen sich nach Idealen zu richten hat, die über allen wechselnden Bedürfnissen der Zeit das bestimmen, was allein und ewig die geistige Seite des Menschen zu steigern und zu befestigen vermag und was menschliche Gemeinschaft in der Tiefe zusammenhält. (Schluß folgt.)

Bau Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern.

Die gesetzliche Grundlage des kantonalen Schulwesens bilden gegenwärtig das Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 und das Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes von 1879 vom 29. November 1898.

An Stelle dieser beiden Gesetze will nun das rührige Erz.-Departement ein neues Erziehungsgesetz erlassen, von dem wir jüngst Andeutungen gemacht. Es sei gestattet, an der Hand des Entwurfes selbst noch Einiges herauszugreifen.

Der Ruf nach Revisionsarbeiten auf dem Gebiete des kantonalen Schulwesens machte sich schon bald nach Erlaß der Gesetzesnovelle von 1898 geltend. Es folgten nacheinander im Großen Räte die Motionen Ducloux (1. Dez. 1903), Albisser (2. Dez. 1903), Kochsträker (Aug. 1905) und Egli (Nov. 1906).

Desgleichen erfolgten Postulate und Eingaben, die alle Neuerung in dieser oder jener Richtung wünschten. Und so liegt denn in Anbetracht all' der gestellten Wünsche und Begehren der heutige Entwurf vor. Er beschränkt die Revision auf das absolut Notwendigste z. B. Organisation der Primarschule, Umgestaltung der bisherigen Wiederholungsschule, Ausgestaltung des beruflichen Fortbildungsschulwesens, vermehrte Sorge für die anormalen Kinder, Schaffung einer theologischen Fakultät, Änderungen in den Besoldungsbestimmungen, Gründung eines Technikums u. u. Wir greifen heute Seite 28 und ff die den Entwurf begleitenden Bemerkungen des verehrten Hrn. Depart.-Chefs heraus, über „Besoldung der Lehrer“ (Artikel 109—128). Wir lesen da also:

Die folgenschwersten Neuerungen in finanzieller Beziehung enthält der Titel „Besoldung der Lehrer“. Wir werden auf die finanziellen Folgen der neuen Anträge betr. das Besoldungswesen sowohl als betr. andere einschlägige Anträge in einem besondern Abschnitte unseres Berichtes zurückkommen und haben hier nur die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen kurz zu begründen.

Wir stellen zunächst einander gegenüber die Besoldungsansätze des Gesetzes von 1879, der Gesetzesnovelle von 1898 und unseres Vorschlages.

	1879	1898	1908
Primarlehrer	800—1100	900—1300	1200—1700
Primarlehrerinnen	600— 900	700—1100	1000—1500
Arbeitslehrerinnen	80— 140	80— 100	100— 160
	(pro Jahr)	(pro Kurs)	(pro Kurs)
Wiederholungsschullehrer	bis 100	bis 200	bis 250
Rekruten- (Bürger-) Schullehrer	—	" 120	" 200
Sekundarlehrer	1200—1600	1300—1800	1600—2200
Sekundarlehrerinnen	1000—1300	1100—1500	1400—2000
Holz- und Wohnungsentfädigung	200	300	400

Seit 1905 erhielten die Primarlehrer aus der Primarschulsubvention eine jährliche Zulage von Fr. 75, für die Schuljahre 1906—07 und 1907—08 wurde — außer der Primarschulsubventionszulage von Fr. 75 pro 1907 — laut Gesetz vom 29. Januar 1908 an die Primar-, Sekundar- und Mittelschullehrerschaft ausbezahlt eine Besoldungszulage von Fr. 400 pro Lehrstelle.

Wir haben anlässlich der Begründung unseres Vorschlages zu einem Gesetze betr. die außerordentliche Besoldungszulage an die Lehrerschaft auf die bestehenden Verhältnisse, speziell auf die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse und auf die Inkongruenz zwischen den Lehrerbefoldungen und andern Besoldungsansätzen hingewiesen. Sie haben durch Erlaß des genannten Gesetzes die Begründetheit unserer Aufstellungen anerkannt und zugleich Ihrem Willen Ausdruck gegeben, die Mißverhältnisse aufzuheben. Wir können daher auf weitere Ausführungen verzichten. Dagegen lassen wir eine dem Memorial betr. die ökonomische Lage der bernischen Primarlehrerschaft entnommene Tabelle folgen, welche die Mindestgehälter zusammenstellt, die der Primarlehrerschaft nach Zurücklegung der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstjahre an allen Stellen ausgerichtet werden.

Kanton	Zahl der erforderlichen Dienstjahre	Mindestgehalt für		Bemerkungen
		Lehrer	Lehrerinnen	
		Fr.	Fr.	
Zürich	20	2000	2000	
Bern	10	1400	1100	In Revision
Luzern	16	1375	1175	Zulage aus der Bundessubv. inbegriffen
Uri	—	1300	—*	* Lehrschwestern
Schwyz	20	1500	—*	
Obwalden	—	900	—*	
Nidwalden	—	1100	—*	
Glarus	20	2000	—	Keine Lehrerinnen — Keine Naturalien
Zug	—	1300	1000	
Freiburg	15	1350	1120	Die mittlere Besoldung berechnet
Solothurn	20	1500	1500	
Baselstadt	18	4460	2870	Keine Naturalien
Baselst. l.	15	1370	1370	In Revision
Schaffhausen	20	1800	1520	
Appenzell a. Rh.	10	1550	1550	
Appenzell i. Rh.	10	1400	700*	* Lehrschwestern
St. Gallen	15	1700	1350	Nur Ganzjahresschulen berechnet
Graubünden	10	900	900	
Aargau	20	1800	1800	Keine Naturalien — In Revision
Thurgau	20	1600	1600	
Tessin	20	1175	920	Nur Ganzjahresschulen berechnet
Vaud	20	2200	1350	
Valais	—	840	600	Nur Ganzjahresschulen berechnet
Neuchâtel	15	2200	1480	Keine Naturalien
Genève	10	2850	2500	Die II. Kategorie berechnet.